

**Zeitschrift:** Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift  
**Band:** 15 (1961)  
**Heft:** 10: 1930-1960

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

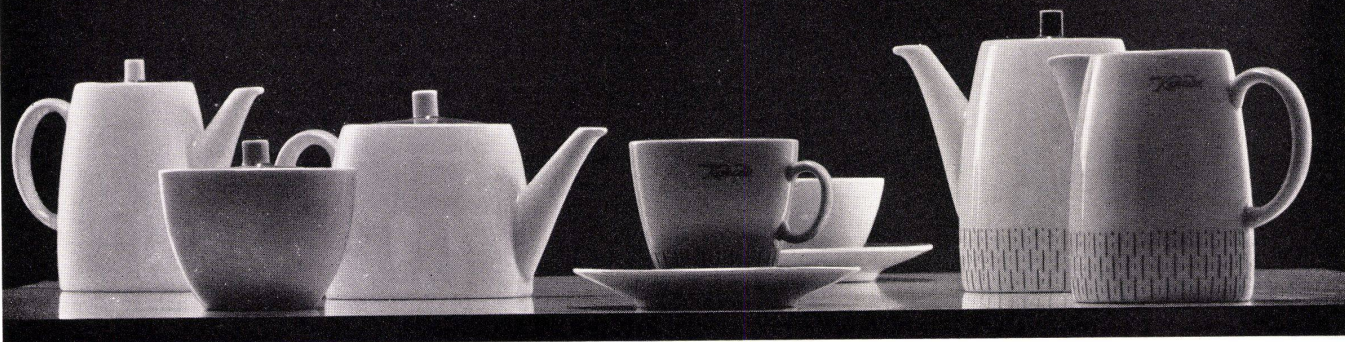
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Ambassadeur



Moderne Gaststätten verlangen neuzeitliches Porzellan. Langenthal hat diesem Bedürfnis Rechnung getragen. «Ambassadeur», das neue Hotelporzellan, vereint Zweckmäßigkeit und Anmut in sich. Die formschönen Tassen, Teller und Kannen erfüllen alle Anforderungen des gepflegten Hotel- und Restaurationsbetriebes.

«Ambassadeur» zeichnet sich durch seine elegante und einfache Linie aus. Auf jeden modischen Einschlag wird konsequent verzichtet. Die leichten, aber stabilen Formen beweisen, daß sich auch weniger schweres Hotelgeschirr im Gebrauch bewährt. Verkauf durch die Hotellieferanten.



PORZELLANFABRIK LANGENTHAL AG  
LANGENTHAL



Einzelanfertigungen nach eigenen Entwürfen  
oder Entwürfen der Kunden  
Exécutions individuelles selon nos propres  
projets ou ceux des clients  
Individual models based on our own designs  
or on those of our customers



**Polstermöbel und Matratzen Uster GmbH., Uster, Tel. 051/96 94 74**  
**Meubles Rembourrés et Matelas S. à r. I. Uster**  
**Upholsteries and Mattresses Uster Ltd.**



## Unser Beitrag zur Baukostensenkung

**Schlieren**  
ECONOM-AUFZUG

Dass wir moderne Aufzüge in höchster Vollendung zu bauen verstehen, wissen Sie, wissen wir, weiss die Welt. Die technische Perfektion unserer Anlagen stellt aber nur ein Glied in der Schlieren Erfolgskette dar. Von ebenso grosser Bedeutung ist die Tatsache, dass unsere Ingenieure keine Scheuklappen tragen. Sie sehen im Aufzug nicht nur ein technisches Problem, das sich auf dem Reissbrett lösen lässt. Sie betrachten dieses Transport-

mittel vielmehr als funktionellen Bestandteil eines Ganzen, als Organ, das kein selbständiges, abgekapseltes Leben führen kann und darf. Diese Auffassung, verbunden mit dem Bestreben, unseren Kunden so am erarbeiteten Fortschritt teilhaben zu lassen, dass sich ihm eine in Franken und Rappen erfassbare Einsparung offenbart, hat zum Schlieren ECONOM-Aufzug geführt. Der ECONOM-Aufzug ist ein Serie-Fabrikat mit dem Stempel der Einzelanfertigung. In allen Teilen genormt und vorfabriziert, repräsentiert dieser Lift den letzten Stand der technischen Entwicklung. Zugleich vereint er alles in

sich, was im Aufzugsbau längst als tausendfach bewährt gilt. Die Herstellung in Serien erlaubt nicht nur kürzeste Lieferfristen; sie wirkt sich vor allem in der Preisgestaltung äusserst günstig aus!

**Zeitgemässe Rationalisierung bei uns, starke Vereinfachung und Zeitgewinn in der Planungsarbeit des Architekten, Einsparung teurer Lohn- und Materialkosten auf dem Bauplatz: kurze und minimale Belastung Ihres Baukredites — das ist der Beitrag einer fortschrittlichen Aufzügefabrik zur Baukostensenkung!**

Verlangen Sie unsere ausführliche Dokumentation über den ECONOM-Aufzug.

# Schlieren

feuerpolizeilichen Anforderungen (Beschaffung von Trink- und Löschwasser, unschädliche Beseitigung der Abwässer) entsprechenden Bauten auf diesem Land weitgehend unmöglich wird (BGE 79 I 230; Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1954, Seiten 124 und 361).

### Dimensionierung der Bauzone

Die Abgrenzung des Baugebietes verfolgt unter anderem den Zweck, eine rationelle Dimensionierung der kommunalen Versorgungsbetriebe (Wasser, Kanalisation, Gas, Elektrisch) zu gewährleisten. Sie muß daher vorab auf die vorhandenen Erschließungsanlagen abstellen. Läßt sich von diesen aus ein Gebiet bedienen, das für die bauliche Entwicklung der Gemeinde auf längere Sicht hinreichend Raum läßt, so ist eine definitive Umgrenzung des Baugebietes möglich. Reicht dagegen die vorauszusehende künftige bauliche Entwicklung über den Bereich der vorhandenen Versorgungsanlagen hinaus, so ist das abzugrenzende Baugebiet entsprechend auszudehnen, im Maximum bis zum Perimeter der generellen Erschließungsprojekte. Diese Lösung ist auch in Erwägung zu ziehen, wo die Gefahr besteht, daß eine engere Abgrenzung die Zustimmung der Stimmbürger nicht finden würde; denn es ist immer noch besser, überhaupt eine, wenn vielleicht auch vorerst zu weite Eingrenzung des Baugebietes zu erhalten, die später durch die Entwicklung gerechtfertigt werden kann, als gar keine. Da die Interessen einer zweckmäßigen Planung und der Bekämpfung der Bodenspekulation aber eine möglichst enge Begrenzung des Baugebietes verlangen, soll in solchen Fällen nicht sogleich das gesamte im Zonenplan vorgesehene Baugebiet zur Überbauung freigegeben werden, sondern vorerst nur das durch die bestehenden Versorgungsbetriebe bereits erschlossene. Der Rest ist als Baulandreserve in zusätzliche Zonen einzuteilen, deren etappenweise Umwandlung in definitive Bauzonen nach Maßgabe künftiger Bedürfnisse dem Beschluß der zuständig erklärten Gemeindebehörden unterworfen ist.

### Die Beschränkung der Ausnützung des Bodens

Die Bestimmung der Nutzungsart

Im Interesse einer gesunden und zweckmäßigen Lebensweise und einer erfreulichen Ortsgestaltung teilt der Zonenplan das Baugebiet in Sektoren mit bestimmten Nutzungsmöglichkeiten ein, nämlich im wesentlichen in Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Grünzonen. Innerhalb der Wohnzone kann noch generell differenziert werden nach dem zulässigen Volumen der Bauten: Zonen für Ein- und Zweifamilienhäuser, Zonen für Mehrfamilienhäuser.

Die Intensität der baulichen Ausnützung des Bodens

Der Grad der möglichen Ausnützung des Baugrundes ist entscheidend für die Gestaltung des Bodenpreises. Je intensiver ein Grundstück überbaut werden kann, desto größer ist die realisierbare Rendite und damit der Wert des Bodens für denjenigen, der ihn in spekulativer Absicht erwirbt.

Mit zunehmender Intensität der Überbauung steigt andererseits das Maß der wechselseitigen Immissionen mit allen nachteiligen sozialen und hygienischen Auswirkungen hinsichtlich ungenügendem Zutritt von Licht, Luft und Sonne infolge zu kleiner Gebäudeabstände. Aus gesundheits- und sozialpolitischen Gründen sowie zur Erreichung einer ästhetisch befriedigenden Überbauung muß daher die Gemeinde der baulichen Ausnützung von Grund und Boden die erforderlichen Schranken setzen, womit sie gleichzeitig einen Beitrag an die Bekämpfung der Bodenspekulation leistet. Früher glaubte man, auf diesem Gebiet allein mit der Festlegung von minimalen Grenzwerten und Gebäudeabständen sowie der höchstzulässigen Geschoszahl auskommen zu können. Neuere Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß zur Erzielung des angestrebten Erfolges zusätzlich mit Ausnutzungsziffern gearbeitet werden muß. Über die mit der Anwendung dieser Methode zusammenhängenden Fragen orientiert man sich zweckmäßig bei Planungsfachleuten und in der einschlägigen Literatur.

### Baulandumlegungen

Die Gemeindebauordnungen enthalten in der Regel Vorschriften über die Neueinteilung von Baugebieten. Ihre Anwendung ist dort geboten, wo die bestehende Parzellierung für die rationelle Überbauung ungeeignet ist. Die Baulandumlegungen gewährleisten gleichzeitig die Ausschheidung der erforderlichen Straßenparzellen.

### Private Beiträge an Erschließungsanlagen

Die kantonalen und kommunalen Bauvorschriften enthalten meist Bestimmungen, die es dem Gemeinwesen erlauben, einen Teil der Kosten für die Errichtung und den Ausbau öffentlicher Anlagen (Wege, Plätze, Versorgungsanlagen), die der baulichen Erschließung des betroffenen Grundbesitzes dienen, auf die privaten Grundeigentümer zu übertragen. Davon sollen die Gemeinden in vermehrtem Maße und in konsequenter Weise Gebrauch machen. Sie bewirken damit nicht nur eine Entlastung der öffentlichen Finanzen, sondern auch eine Drosselung der Preise für nicht oder nur teilweise baulich erschlossenes Land, indem dann die Erschließungskosten beim Landerwerb in vermehrtem Umfange berücksichtigt werden müssen.

### Private Leistungen auf eigenem Boden

Eine möglichst intensive oder besonders gestaltete Ausnützung des Baugrundes führt (speziell bei Gewerbebetrieben mit starkem Zubringerdienst) oft zu einer Beanspruchung des öffentlichen Straßennetzes, die an gesteigerten Gemeingebrauch grenzt oder diesen sogar erreicht. Die Gemeinde tut daher gut daran, in ihre Baupolizeigesetzgebung eine Vorschrift aufzunehmen, die ihr gestattet, den Grundeigentümer in solchen Fällen zur Anlage der nötigen Abstellflächen auf eigenem Boden zu veranlassen. Damit dient sie der Verkehrssicherheit und vermindert ihre Aufwendungen zur Erstellung öffentlicher Parkplätze.